

Programm „Erlebnis Bauernhof“
Programmbeschreibung und Verwaltungsanweisung
vom 01.01.2023



1. Zielsetzung und Beschreibung des Programms

Alle Schulkinder in Bayern sollen im Rahmen des Programms „Erlebnis Bauernhof“ auf einem bewirtschafteten Bauernhof ein Lernprogramm erfahren.

Auf der Basis der Erlebnispädagogik wird den Schülerinnen und Schülern die anschauliche Präsentation einer nachhaltigen Landwirtschaft in bäuerlicher Hand zum Kennenlernen der Grundlagen unserer Ernährung geboten. Die Schülerinnen und Schüler erleben auch, welche verantwortungsvollen Aufgaben die Bäuerinnen und Bauern dabei erfüllen. Gleichzeitig können sie, je nach Betriebstyp und Lernprogramm, Einblicke in Umweltfragen, tiergerechte Haltung, gesunde Ernährung, Pflege der Kulturlandschaft, nachhaltige Energieerzeugung und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten. Außerdem werden sie durch praktisches Handeln zu vernetztem Denken und Lernen angeregt.

Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag, um bei der Bevölkerung wieder mehr Wertschätzung für Lebensmittel aus heimischer Erzeugung zu erzielen und ein realistischeres Bild der bäuerlichen Arbeit im Bewusstsein der Gesellschaft zu verankern.

Der seit dem Schuljahr 2014/15 umzusetzende LehrplanPLUS Grundschule fordert vermehrt ein Lernen mit Lebensweltbezug, Selbsttätigkeit und Reflexion von Werten sowie die Vermittlung von Kompetenzen. Das Programm „Erlebnis Bauernhof“ unterstützt in großem Maß diese Zielsetzungen.

2. Gegenstand des Programms

Gegenstand des Programms ist die Durchführung von Lernprogrammen auf qualifizierten Betrieben jeweils einmalig für:

- Grundschulklassen der Jahrgangsstufen 2-4 und Deutschklassen,
- Schulklassen der Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1

mit einer Gruppengröße von mindestens fünf Kindern. Dies gilt vor allem für Kombiklassen.

Förderschulklassen können in der gesamten Schulzeit das Angebot in der Regel zweimal in Anspruch nehmen.

Bei der Durchführung des Lernprogramms wird für die betriebliche, zeitliche und qualitative Leistung des Landwirts auf dem Betrieb ein pauschales Entgelt von der zuständigen Stelle bezahlt.

Die Lernprogramme werden an den jeweiligen Betrieb angepasst, von qualifizierten Bäuerinnen/Bauern entwickelt und durchgeführt. Ziel des Lernprogramms ist eine Wissensvermittlung über Vorträge und Kleingruppenarbeit auf der Basis der Erlebnispädagogik. Die Themen entstammen den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung sowie Energieerzeugung.

Ausschließliche Betriebsbesichtigungen, Betriebsführungen und Hoferkundungen sind nicht Ziel des Programms, können jedoch Teil des Lernprogramms sein.

Die Lernprogramme werden im Rahmen des Unterrichts als schulische Veranstaltung durchgeführt. Somit ist eine Absicherung der Schulkinder durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährleistet.

3. Empfänger des Entgelts

Empfänger des Entgelts (Leistungserbringer) sind die zugelassenen Betriebe für das Programm „Erlebnis Bauernhof“.

Leistungsempfänger sind die unter Punkt 2 genannten Schulklassen und Jahrgangsstufen.

4. Entgeltvoraussetzungen

- Der Betrieb ist von der zuständigen Stelle zugelassen.
- Qualitätserfordernisse (siehe „Merkblatt Qualitätsstandards“ – Anlage 2 Antrag auf Zulassung) für das Programm „Erlebnis Bauernhof“ sind die Basis für die Durchführung der Lernprogramme auf dem Betrieb. Die Einhaltung wird durch die Landwirtschaftsverwaltung geprüft. Bei Nichteinhaltung kann die zuständige Stelle die Zulassung entziehen.
- Der Nachweis der Qualifikation ist erbracht.
- Der Betrieb verpflichtet sich, zu Zwecken der Berichterstattung und Evaluierung der Landwirtschaftsverwaltung Auskünfte im Rahmen der Maßnahme zu erteilen.
- Der Betrieb weist in geeigneter Weise auf die Teilnahme am Programm „Erlebnis Bauernhof“ hin, z. B. durch Verwendung des Logos „Erlebnis Bauernhof“.
- Das Lernprogramm wird nach erlebnispädagogischen Grundsätzen durchgeführt. Dies bedeutet, die Wissensvermittlung spricht alle Sinne an und es ist ein hoher Grad an Selbsttätigkeit der Kinder gefordert.
- Die Besuchsbestätigungen im Original verbleiben beim Betrieb und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

5. Art und Umfang des Entgelts

- Das Entgelt wird als Gutschrift für die Durchführung eines Lernprogramms gewährt.
- Für jedes abgehaltene Lernprogramm für eine Schulklasse im Umfang von 3 bis 4 Schulstunden à 45 Minuten (ohne An- und Abreise der Schulklasse) und Vor- und Nacharbeit einschließlich der dafür notwendigen Sach- und Personalkosten wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 220 € (ggf. umfasst dieses die gesetzliche Umsatzsteuer) gewährt.
- Ein Entgelt für ein Lernprogramm ist ausgeschlossen, wenn von der Schule oder von dem Betrieb für die gleiche Maßnahme Mittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.
- Weitere Leistungen des Betriebs, wie z. B. Verpflegung der Schüler oder Mitgeben von Produktproben, sind nicht Inhalt des Entgelts.

6. Programmabwicklung

6.1 Abwicklung über Gutschriftverfahren

Die Abrechnung erfolgt mittels eines Gutschriftverfahrens gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG. Der Betrieb erhält als Entgelt für die abgehaltenen und gemeldeten Lernprogramme eine Gutschrift von der zuständigen Stelle.

6.2 Informationen zur Abwicklung

- Der Betrieb meldet jedes durchgeführte und abrechnungsfähige Lernprogramm der zuständigen Stelle. Die Meldung erfolgt über das Serviceportal der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung iBALIS. Dazu trägt er jeweils die Daten der Besuchsbestätigung unter Verwendung des entsprechenden Online-Formulars ein. Für die gemeldeten Lernprogramme erhält der Betrieb eine Gutschrift.
- Der Betrieb meldet die abgehaltenen Lernprogramme **bis spätestens sechs Monate nach Durchführung** des Lernprogramms bei der zuständigen Stelle.
- Die Abrechnung erfolgt auf das, beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinterlegte Konto (Betriebsnummer s. Mehrfachantrag).

7. Zulassung des Betriebes

7.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden bewirtschaftete Bauernhöfe, die Landwirtschaft zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter kann nur zugelassen werden, wenn sie/er einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Bayern führt und für das aktuelle bzw. abgelaufene Jahr einen Mehrfachantrag gestellt hat. Ausnahmegenehmigungen sind ggfs. per Antragsstellung durch die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter nach Prüfung durch die zuständige Stelle in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich.

Diejenigen, die das Lernprogramm durchführen, müssen eine der folgenden Qualifizierungen aufweisen:

- die Teilnahme an der Informationsveranstaltung „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“ oder
- eine Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/zum Erlebnisbauer oder
- die Verpflichtung, spätestens im darauffolgenden Jahr mit der Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/zum Erlebnisbauer (16-tägig, zum Aufbau einer Einkommenskombination im Bereich „Lern- und Erlebniswelt Bauernhof“) zu beginnen und diese binnen zwei Jahren abzuschließen oder
- Teilnahme am BBV-Projekt „Landfrauen machen Schule“, bereits vor dem Programmstart des Programms „Erlebnis Bauernhof“.

Die Informationen zur Zulassung und zur Abwicklung des Programms werden auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht. Das Programm steht nur online zur Verfügung. Ein iBALIS -Zugang ist Voraussetzung.

Schließlich ist die Bereitschaft zum Gutschriftverfahren Zulassungsvoraussetzung.

7.2 Erklärungen und Nachweise

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter muss bei der Zulassung folgende Unterlagen erbringen:

- Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, die auch den Betriebszweig „Erlebnis Bauernhof“ beinhaltet.
- Erklärung über die Meldung des Betriebszweigs „Erlebnis Bauernhof“ bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
- Versicherung, dass es sich um einen Betrieb gemäß § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Bayern handelt.
- Versicherung, dass der Betrieb für das aktuelle bzw. abgelaufene Jahr einen Mehrfachantrag unter Angabe seiner Betriebsnummer gestellt hat.
- Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Programms „Erlebnis Bauernhof“.

7.3 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen mit den Erklärungen und Nachweisen, lässt die Betriebe zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Betriebe für das Programm „Erlebnis Bauernhof“ mit den Kontaktdaten im Internet.

8. Widerruf der Zulassung

8.1 Durch die Zulassungsstelle bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Die Zulassung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Zulassungsstelle entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Betrieb die Sicherheit der Schulklassen auf dem Hof nicht gewährleistet,
- das Ziel des Programms (anschauliche Präsentation einer nachhaltigen Landwirtschaft in bäuerlicher Hand und die Vermittlung der Erzeugung und Verarbeitung unserer Lebensmittel zum Kennenlernen der Grundlagen unserer Ernährung) in dem Betrieb nicht erreicht werden kann,
- von der, die Lernprogramme durchführenden Person auf dem Betrieb, nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen die Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/ zum Erlebnisbauern (16-tägig, zum Aufbau einer Einkommenskombination im Bereich „Lern- und Erlebniswelt Bauernhof“) begonnen und abgeschlossen wurde,
- der Betrieb die Qualitätsstandards des Programms nicht einhält oder wenn er die zum Nachweis der Qualifikation abgegebenen Erklärungen nicht mehr einhält,
- begründete Zweifel an der Eignung des Betriebes bestehen,
- das Programm „Erlebnis Bauernhof“ eingestellt wird.

8.2 Durch den Betrieb

Der Betrieb kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mitteilen, dass er im Programm nicht mehr gelistet werden will.

8.3 Konsequenzen bei Verstößen

Sofern bei den einzelnen Lernprogrammen festgestellt wird, dass gegen einzuhaltende Verpflichtungen und Auflagen verstoßen wurde, wird das Entgelt nicht gewährt.

Je nach Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes kann der Betrieb bis zur Behebung oder dauerhaft von der Teilnahme am Programm „Erlebnis Bauernhof“ ausgeschlossen werden.

9. **Zuständigkeit**

Zuständige Stelle ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk).

10. **Kontrollverfahren**

- Für jedes Lernprogramm ist eine **Besuchsbestätigung notwendig**. Diese ist vom Betrieb und von der verantwortlichen Lehrkraft abzuzeichnen. Damit bestätigen der Entgeltempfänger und die Begünstigten die Teilnahme am Lernprogramm und deren ordnungsgemäße Durchführung.
- Kontrollen finden in Stichproben vor der Auszahlung statt. Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen durch.

11. **Auswahl des Betriebes, Vereinbarung des Lernprogramms**

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilen Auskunft über die zugelassenen Betriebe, die auf der Homepage der zuständigen Stelle aufgeführt sind. Die Auswahl des Betriebes ist der Schule freigestellt. Die Schule nimmt direkt mit dem Betrieb Verbindung auf und vereinbart die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Lernprogramms.

Während das Projekt „Landfrauen machen Schule“ an der Schule stattfindet, ist eine Teilnahme am Programm „Erlebnis Bauernhof“ ausgeschlossen.

12. **Prüfungsrecht**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Zulassung und die Zahlungen, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Zu Zwecken der Berichterstattung und Evaluierung des Programms, hat der teilnehmende Betrieb die Verpflichtung, der Landwirtschaftsverwaltung Auskünfte im Rahmen der Maßnahme zu erteilen.

13. Datenschutzhinweis

Die Daten des Betriebes werden zur Bearbeitung des Antrags und zur Durchführung des Programms „Erlebnis Bauernhof“ verarbeitet. Nähere Hinweise zum Datenschutz unter: <http://www.fueak.bayern.de/impressum/195528/index.php>

14. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsanweisung ersetzt die Verwaltungsanweisung vom 01.10.2020 und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.

München, den 06.12.2022

gez. Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor